**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

**Band:** 4 (1977)

Heft: 1

Rubrik: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

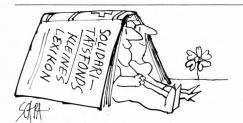
**Download PDF: 22.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Gutenbergstrasse 6 CH-3011 Bern





# Schnell studiert - gut kapiert!

Dazu dient ein **Lexikon,** und deshalb bringt der Fonds eine Fortsetzung seines Wörterbuches vom letzten Herbst.

# Kleines Lexikon

Nicht zu Vergessen: doppelte Grundlage:

#### **Sparkapital**

geäufnet durch jährliche Einzahlungen oder aus einer einmaligen Einlage bestehend, jedoch stets in **Schweizerfranken** berechnet. Je nach den gewählten Bedingungen (mehr Sparen oder mehr Absicherung) trägt das Sparkapital mehr oder weniger **Zins.** 

#### Rückerstattung

sie kann **jederzeit** durch Austritt aus dem Fonds verlangt werden, selbst von Mitgliedern, die eine Pauschalentschädigung bezogen haben. Die **Erben** eines Genossenschafters haben Anspruch auf die Rückerstattung, die diesem zum Zeitpunkt seines Ablebens zustand.

## Politische Ereignisse

Bezeichnung für Geschehnisse, welche sich im Bereich der Staats- und Regierungsgeschäfte abspielen oder das öffentliche Wohl betreffen. Für den Auslandschweizer treten sie in höchst vielfältigen Formen in Erscheinung: es kann sich zum Beispiel um auf ein Gesetz gestützte Übergriffe wie um Entführung durch aufständische Elemente handeln.

# Vertragsrevision

die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder können sich im Laufe der Jahre ändern und damit auch ihre Zukunftspläne. Dann ist die laut Statuten mögliche Vertragsrevision angezeigt, um den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder besser gerecht zu werden.

# 1) Sparkapital

2) **Pauschalentschädigung** bei Verlust der Existenzgrundlage infolge politischer Ereignisse.

Die **beste Rendite** bietet die Einmaleinlage; in bestimmten Fällen kommt sie derjenigen einer Kapitalanlage zu 5,38% in der Schweiz gleich. Ein niedrigerer Zinsfuss wird aufgewogen durch die Tatsache, dass die *Zinsvergütungen verrechnungssteuerfrei* sind.

Den Statuten gemäss zieht der Fonds von den Einzahlungen einen Beitrag an die Absicherung gegen Existenzverlust ab. Aber die Zinsen werden gutgeschrieben und nach einer bestimmten Frist (je nachdem nach 3, 5, 10 oder 24 Jahren) wird das **Kapital vollständig** und in der Folge mit Zins und Zinseszinsen zurückerstattet.

Hier fällt immer wieder auf, dass solche Ereignisse allermeistens **unvorausseh-bar** sind (selbst in Ländern mit stabilen Verhältnissen). Begreiflicherweise kann ein Beitrittsgesuch aus einem politisch offenkundig gefährdeten Land vom Fonds nicht mehr angenommen werden. Er sichert eine gesunde Existenzgrundlage ab und nicht eine problematische Situation. Übrigens bietet sich sozusagen keine andere Möglichkeit, sich gegen das politische Risiko abzusichern. Die durch das Bundesgesetz vorgesehene Hilfe wird nur an völlig mittellose Personen ausgerichtet und ist rückzahlbar.

Sie kann in zwei Richtungen erfolgen: als Ausbau der Sparanlage oder als Verstärkung der Absicherung. Überdies können auch die **Beiträge erhöht** werden.